

Informationsbroschüre

Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Transaktionen in Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten sowie bei Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug

In diesem Schreiben finden Sie wichtige Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für Sie erbringt, wie

- Zahlungsverkehr (ein- und ausgehende Zahlungen),
- Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten,
- andere Transaktionen und Dienstleistungen wie z. B. Devisen- und Edelmetallgeschäfte und Derivat-/OTC-Geschäfte,

insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen.

Dieses Schreiben erläutert die diesbezügliche Bestimmung in Art. 16 c) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *die Bank*) und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebenen Broschüren über die Bekanntgabe von Kundendaten.

Bitte beachten Sie, dass Art. 16 c) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auch als Ergänzung zu Art. 17 der Bedingungen für den Zahlungsverkehr der Bank zu verstehen ist.

Weltweite Entwicklung

Weltweit zeigt sich eine Zunahme und Verschärfung der Gesetze und Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie der Compliance Standards, die im Zusammenhang mit von der Bank angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen relevant sein können. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen immer mehr Transparenz und die Offenlegung von Daten gegenüber Drittparteien in der Schweiz und im Ausland erforderlich sein kann, letzteres vor allem im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, beim Zahlungsverkehr oder bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen,

bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartner, oder im Zusammenhang mit ausländischen Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten.

Grundlagen und Zweck

Die Grundlagen für die im Zusammenhang mit den erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen erforderliche Offenlegung unterscheiden sich von Land zu Land, nach lokalen Verhältnissen oder nach den Anforderungen der in die Transaktionen und Dienstleistungen involvierten Drittparteien. Eine Offenlegung kann erforderlich sein, um es der Bank im Einzelfall oder generell zu ermöglichen, entsprechende Transaktionen oder Dienstleistungen durchzuführen bzw. zu erbringen, oder um allgemein den Gesetzen und Regulierungen, den vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, den Geschäfts- und Handelspraktiken oder den Compliance Standards zu genügen, die im Rahmen der erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien relevant sein können. Dies kann z. B. der Fall sein,

- weil lokale Lizenzen dies erfordern,
- weil dies im Rahmen von Registrierungen erforderlich ist (z. B. bei der Registrierung von Transaktionen oder Wertpapieren),
- um Rechte des Kunden wahrzunehmen (z. B. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten),
- im Zusammenhang mit lokal geltenden Beteiligungs-Grenzen oder mit Beteiligungen verbundenen Vorschriften,
- um lokalen Melde- oder Reportingpflichten nachzukommen,
- um vertragliche Verpflichtungen und andere Regeln, Geschäftspraktiken, Handelspraktiken der Bank und Dritter, die an den Transaktionen bzw. Dienstleistungen beteiligt sind, einzuhalten,
- weil Compliance-Standards involvierter Drittparteien die proaktive Angabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (z. B. aufgrund eingesetzter Monitoring-Systeme), insbesondere im Kontext mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption, sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEP).

Beispiele zur Illustration: Offenlegung von Informationen über einzelne Transaktionen und deren Hintergründe sowie Übermittlung von Dokumenten wie Passkopien durch die Bank, um die Abwicklung eines Auftrages des Kunden zu ermöglichen oder die Anfrage einer Korrespondenzbank betreffend Geldwäscherei oder Sanktionen im Zusammenhang mit einer Transaktion bzw. Dienstleistung zu beantworten. Des Weiteren gilt ein Haftungsausschluss, falls die Bank aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen an der Offenlegung von Kundendaten gehindert ist.

Betroffene Daten

Daten, deren Offenlegung im Rahmen von Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere umfassen:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z. B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Personen),
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z. B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen), sowie
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (z. B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

Art und Zeitpunkt der Offenlegung

Die Informationen können auf jegliche Art offengelegt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (z. B. von Passkopien). Eine Offenlegung kann vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung erforderlich sein.

Informationsempfänger

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger in Frage kommen, sind z. B. Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten (inklusive Fondsgesellschaften und Transferstellen), Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln. Dies z. B. weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen.

Einige Länder, namentlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gestatten den Zugriff auf Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung über öffentliche Register, sodass Dritte in der ganzen Europäischen Union feststellen können, wer die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und anderen juristischen Personen sowie von bestimmten Trust-Arten und ähnlichen Rechtsgebilden sind. Diese Daten sind möglicherweise für andere Personen und Behörden (inkl. Steuer- und Strafbehörden) oder sogar öffentlich einsehbar (bspw. Transparenzregister). Ferner unterliegen diese Daten den geltenden Datenschutzregeln des Landes, in dem das Register geführt wird.

Datensicherheit im In- und Ausland

Sicherheit ist ein integraler Bestandteil der Bank. Deshalb schützt sie die Daten ihrer Kunden mit bewährten Sicherheitsstandards folgenden Sicherheitssystemen sowie Prozessen und entwickelt diese ständig weiter. Alle Gruppengesellschaften der Bank im In- und Ausland unterliegen diesen Sicherheitsstandards und werden regelmässig geprüft.

Werden Daten einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht, besteht jedoch nicht mehr der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz des Bankkundengeheimnisses. Ausserdem können die Daten in Länder gelangen, die einen weniger weitgehenden Datenschutz sicherstellen als die Schweiz.

Kontaktpersonen

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater / Ihr Contact Center gerne zur Verfügung

© 2023, CREDIT SUISSE (Schweiz) AG